

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1987

Geschäftszahl

84/03/0105

Rechtssatz

Eine Enteignung sieht das Gesetz nur zum Zwecke der Beseitigung von Luftfahrthindernissen oder deren Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt im § 97 lit a LFG dann vor, wenn darauf im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden kann. (Hinweis auf E vom 26.4.1974, 0135/74, VwSlg 8608 A/1974)